

**Miet- und Benutzungsordnung
der Stadt Emden für den Gemeinschaftsraum
in Logumer Vorwerk
vom 22. Januar 1973
in der Fassung vom 19.12.2014**

(REZ Nr. 21 vom 25.01.1973/OZ Nr. 21 vom 25.01.1973)
(Änderung v. 18.10.2001 Amtsblatt 2001 S. 1118 / in Kraft seit 17.11.2001)
(Änderung v. 13.05.2004 Amtsblatt 2004 S. 596 / in Kraft seit 18.06.2004)
(Änderung v. 18.12.2014 Amtsblatt 2014 S. 820 / in Kraft seit 20.12.2014)

1.

Nutzungsgegenstand ist der Gemeinschaftsraum und seine Nebenräume einschließlich des Inventars in der ehemaligen Schule in Emden, Ortsteil Logumer Vorwerk.

2.

Der Gemeinschaftsraum kann als Konferenz-, Versammlungs- und Veranstaltungsraum kultureller und gesellschaftlicher Art vermietet werden. Er steht bis spätestens 01:00 Uhr des folgenden Tages zur Verfügung. Für den Ausklang der Veranstaltung wird eine weitere Stunde gewährt.

3.

Anträge zur Überlassung des Raumes sind von dem Veranstalter an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Emden der Stadt Emden zu stellen. Gleichzeitig sind Beginn und Ende der Veranstaltung anzugeben. Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt.

4.

Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Gebäudemanagements Emden oder dessen Vertreter unverzüglich Folge zu leisten.

5.

Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden.

Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- das Mobiliar ist zu säubern und entsprechend zurück zu räumen,

-
- die Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben.
 - Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen

Der Veranstalter hat den anfallenden Müll auf seine Kosten und Veranlassung bei der städtischen Müllabfuhr zu entsorgen.

6.

Vor dem Verlassen des Gebäudes ist zu beachten, dass

- die Wasserhähne zuge dreht,
- die Fenster (auch in den Toiletten) verschlossen sind und
- das Licht und alle elektrischen Geräte (auch Kühlgeräte) ausgeschaltet sind.
- Die Außentüren sind abzuschließen.

7.

Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

8.

Der Veranstalter kann gegen die Stadt Emden keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt Emden nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

9.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Emden an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung entstehen.

10.

Der Veranstalter haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Stadt Emden insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume, Geräte und Zugänge und Zufahrten ergeben, frei.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Emden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

11.

Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus besteht Rauchverbot.

12.

Die Miete ist vor der Veranstaltung auf das Konto des Gebäudemanagement Emden,

IBAN: DE20 2845 0000 0020 0000 89
BIC: BRLADE21EMD (Sparkasse Emden)

zu überweisen.

Geschieht das nicht, ist die Stadt Emden nicht verpflichtet, die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen über Zahlungsweise und -zeitpunkt bleiben vorbehalten.

13.

Die Höhe der Miete für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich seiner Nebenräume und des Inventars beträgt je Veranstaltung ab 13.00 Uhr = 50,00 Euro pro Tag.

Für Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen kann eine Ermäßigung der Gebühr durch die Stadt Emden auf Antrag gewährt werden.

14.

Die Miet- und Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.